

Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage für die Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel ist der § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz- SportFGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die nachfolgende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel keine konkreten Regelungen enthält, gelten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend AFBG genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel der Sportförderung

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, sich als Vereinsmitglied oder ohne organisatorische Bindung sportlich zu betätigen.
- (2) Die kommunale Förderung soll insbesondere
 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport, entwickeln,
 2. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen,
 3. die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern helfen und die ehrenamtliche Arbeit im Sport stärken,
 4. Brandenburg an der Havel als Sportstadt weiterentwickeln.
- (3) Bei der Förderung werden in besonderem Maße die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, älterer und behinderter Menschen berücksichtigt.
- (4) Die Förderung soll mit den nach anderen Vorschriften laufenden Förderungsmaßnahmen des Sportes in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Senioreneinrichtungen usw. koordiniert werden. Gleichzeitig ist eine Korrespondenz mit den Förderrichtlinien des Landessportbundes zur Vereinsförderung anzustreben.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind die gemeinnützigen Sportvereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist und ihre Verbände, Betriebssportgemeinschaften sowie andere förderungswürdige Träger, deren Zweck die Förderung des Sportes ist.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Sporthallen, Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Wassersportanlagen,
3. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
4. Räumlichkeiten für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für Verwaltungszwecke, die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen,
5. Hallen- und Freibäder.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung und zum Betrieb des Sportes satzungsgemäß verfolgen. Sie müssen sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit nachweisen und die Richtlinien ihrer Fachverbände einhalten.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Sportorganisation in Brandenburg an der Havel ansässig, vorrangig dort tätig ist und Maßnahmen und Aktivitäten in Brandenburg an der Havel durchgeführt werden.
- (3) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- (4) Eine Förderung ist nur nach schriftlichem Antrag möglich; Ausnahme bildet die pauschale Förderung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht, auch wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gefördert wird nur im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5

Förderarten und -instrumente

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau, Unterhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen,
2. Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Förderung (z. B. Fördermittelgewährung),
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

§ 6

Bereitstellung von Sportanlagen

Die Förderung durch Bereitstellung kommunaler Sportanlagen geschieht auf der Grundlage der Sportanlagen-, Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Bereitstellung sonstiger Grundstücke und Gebäude

Sonstige städtische Grundstücke und Gebäude können förderungswürdigen Sportorganisationen zur Erfüllung ihres Satzungszweckes zu günstigem Miet- und Pachtzins oder entgeltfrei überlassen werden.

§ 8

Finanzielle Förderung

Nach dieser Richtlinie können auf Antrag gefördert werden:

- (1) Der Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes durch Zuschüsse je Mitglied bis 18 Jahre bis zu 15,00 Euro pro Jahr als Pauschalbetrag. Zugrunde gelegt werden in der Regel die Mitgliederzahlen der aktuellen Jahresstatistik (Stand 31.12. des Vorjahres).
- (2) Übungsleiter mit gültiger Lizenz im Behinderten-, Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) durch Bezuschussung bis zu 1,50 Euro pro Trainingsstunde, jedoch maximal 250,00 Euro pro Jahr und Person werden auf der Grundlage der Bestandserhebungsbögen / Mitgliederstatistik gefördert

1. für 15 Sportler

1 Übungsleiter.

Nach Bestätigung durch den Behinderten-Sportverband Brandenburg e. V.:

2. für 5 schwerstbehinderte Sportler/innen

1 Übungsleiter,

3. für 10 leichtbehinderte Sportler/innen

1 Übungsleiter.

- (3) Für die Durchführung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen der durch die gemeinnützige Sportorganisationen gemieteten, gepachteten oder eigenen Sportanlagen
 1. im Rahmen eines „Selbsthilfeprogramms“ bis zu 5.000,00 Euro je Maßnahme, ausschließlich für Materialkosten; die dazu notwendigen Arbeitsleistungen müssen entsprechend von den Sportorganisationen erbracht werden.
 2. Für Maßnahmen, für die Firmen beauftragt werden müssen, z.B. Elektroarbeiten, Arbeiten an der Gasinstallation, Fußbodenarbeiten etc. bis zu 5.000,00 € pro Maßnahme, jedoch maximal 33 % der Gesamtkosten.
- (4) Zur Abgeltung der Betriebskosten laut Betriebskostenverordnung (§ 2 BetrKV) auf der Grundlage der letzten Betriebskostenabrechnung, maximal 10 % der Gesamtkosten.
- (5) Zur Anschaffung und Reparatur von Sport-, Trainings- und Sportstättenpflegegeräten sowie Ausstattungen und Ausrüstungen für die Durchführung bzw. Organisation des Sportbetriebes maximal 50 % der Gesamtkosten.
- (6) Sportveranstaltungen, die von herausragender Bedeutung für die Stadt Brandenburg an der Havel sind, für Ehrungen, Jubiläen und Projekte des Sports bis zu maximal 5.000,00 Euro pro Veranstaltung.
- (7) Der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schwimmsportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel im Marienbad bis zu 100 %; Landesleistungsstützpunkte im Schwimmsportbereich für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren zu 100 %.

- (8) Sofern ein besonderes Interesse an der Förderung einer Maßnahme oder Veranstaltung besteht, ist die Stadt Brandenburg an der Havel in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, von dieser Richtlinie abzuweichen und Förderungen über den vorgegebenen Rahmen hinaus auszureichen.
- (9) Dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. kann ein Zuschuss zu den Personalkosten für einen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsführung in Höhe bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Personalkosten gezahlt werden. Grundlage für die Berechnung dieses Personalkostenzuschusses bildet die Stellenbeschreibung, die durch den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. vorzulegen ist. Förderhöchstgrenze eines möglichen Personalkostenzuschusses ist die Vergütungsgruppe 4 b nach TvöD. Die Stellenbeschreibung ist zum Bestandteil des betreffenden Förderbescheides zu erklären. Der Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. weist der Stadt Brandenburg an der Havel jährlich die von ihm im Sinne dieser Richtlinie erbrachten Leistungen in schriftlicher Form bis spätestens 2 Monate nach Beendigung des Maßnahmezeitraumes nach. Unter Beachtung dieser Abrechnung wird der Personalkostenzuschuss an den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. durch den Zuwendungsgeber jährlich neu festgelegt.

§ 9

Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung

- (1) Sportorganisationen, die Anträge im Sinne dieser Richtlinie stellen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Für Veranstaltungen oder Projekte im Sinne § 8 Absatz 6 dieser Richtlinie kann auf Entgelte jeglicher Art verzichtet werden.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V.

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Stadtsportbund der Stadt Brandenburg an der Havel e. V. arbeiten im Sinne der Förderung und Pflege des Sports eng zusammen.
- (2) Die Förderanträge der Sportvereine sind zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. abzustimmen.
- (3) Mindestens zweimal jährlich stimmen sich beide Partner zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Richtlinie ab.

§ 11

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Die Beantragung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formblätter. Sie sind vollständig und korrekt auszufüllen.

(2) Der Antragsteller erklärt mit seinem Antrag,

1. dass er die Bestimmungen der AFBG und die Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel anerkennt,
2. die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahme gesichert ist,
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bewilligung des Antrages nicht begonnen wird (§ 11 Abs. 5 dieser Richtlinie)
4. ob er zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist.

Die Erklärungen müssen in rechtsverbindlicher Form von den jeweils vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden, bei Gesamtvertretung von allen vertretungsberechtigten Personen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
2. aktueller Freistellungsbescheid des örtlichen Finanzamtes,
3. bei Beteiligung Dritter an der Förderung den Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Förderung,
4. für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen:
 - vollständige Entwurfszeichnungen
 - Auszug aus Flurkarte und Lageplan
 - Erläuterungsbericht mit genauer Bezeichnung der Baumaßnahme
 - Baukostenberechnung in Anlehnung an die DIN 276, einschließlich Leistungsverzeichnis
 - Haushaltsplan des Vereins des letzten bzw. des laufenden Jahres.

(4) Als Antragstermine werden festgelegt:

1. 15.12. des Vorjahres für das Folgejahr,
2. spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung/des Projekts soweit es bis 15.12. des Vorjahres nicht absehbar war.

(5) Mit der beantragten Fördermaßnahme darf vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen hat der Antragsteller die Stadt Brandenburg an der Havel vor Maßnahmebeginn umgehend schriftlich zu informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel einzuholen.

(6) Vor Erstellung des Fördermittelbescheides sind nach Aufforderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel durch den Antragsteller mindestens zwei aktuelle, zeitnahe und vergleichbare Kostangebote einzureichen. Der Antragsteller hat mit den Angeboten einen Vergabevorschlag mit schriftlicher Begründung einzureichen.

§ 12

Ausreichung/Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines Fördermittelbescheides durch die Stadt Brandenburg an der Havel. Die vorliegende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel und die AFBG sind als Nebenbestimmung Bestandteil des jeweiligen Fördermittelbescheides.

- (2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das Konto des jeweiligen Antragstellers (kein Privatkonto). Die Fördermittel werden erst dann ausgezahlt, wenn der Fördermittelbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft und die Mittelauszahlung kann beschleunigt werden, wenn der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Formblatt Rechtsbehelfsverzicht) vorliegt sowie die Mittelanforderung (Formblatt Mittelanforderung) eingereicht wird.
- (3) Die Fördermittel sind nur insoweit und nicht eher seitens des Antragstellers abzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden, wobei die für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel des Antragstellers zuerst einzusetzen sind.
- (4) Kosten, die die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken.

§ 13

Verwendung der Fördermittel

- (1) Nicht verbrauchte Mittel der ausgereichten Fördermittel sind unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen und nach Aufforderung zusammen mit den erzielten Zinsvorteilen zurückzugeben.
- (2) Die Verwendung der Fördermittel ist, wenn nicht im Fördermittelbescheid anders festgelegt, innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf von 6 Monaten nach Ende des benannten Bewilligungszeitraumes, in der Regel durch einen ausführlichen Verwendungsnachweis, nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen.
- (3) Jeder Verwendungsnachweis muss enthalten:
 1. Sachbericht,
 2. Nachweis der Gesamtkosten der Maßnahmen,
 3. Bei der Förderung für Kinder und Jugendliche gemäß § 8 Abs.1 dieser Richtlinie Belege über die satzungsgemäß verwendeten Fördermittel, wie Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Wettkämpfe, Trainingszeiten, Anschaffungen für den Sportbetrieb für Kinder und Jugendliche usw.,
 4. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge,
 5. Nachweis des Vorsteuerabzuges,
 6. Nachweis der Förderung durch Dritte,
 7. Alle Unterlagen im Original.
- (4) Die Prüfung der Fördermittelverwendung erstreckt sich auf die Einhaltung der Festlegungen im Fördermittelbescheid. Insbesondere wird die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft.
- (5) Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. einem von ihr Beauftragten ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.

- (6) Die Förderung kann gemäß § 48 VwVfG Bbg zurückgenommen oder gemäß § 49 VwVfG Bbg widerrufen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten und zu verzinsen. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Rücknahme, der Widerruf sowie die Verzinsung erfolgen entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Gewährte Förderungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf künftige Förderungen.
- (8) Die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 410 Euro (jeweils ohne Mehrwertsteuer) übersteigen, sind durch die Vereine zu inventarisieren und fortzuschreiben. Auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel ist ein Nachweis in Form einer Inventarliste zu erbringen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28. 11. 2001 (SVV-Beschluss-Nr.: 95/2001) außer Kraft.